



II-2064 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

968 / A.B.
zu 926 / J.
Präs. am 22. Jan. 1973

Zl. 10.518-PrM/73

18. Jänner 1973

Parlamentarische Anfrage
Nr. 926/J an den Bundes-
kanzler, betreffend Aus-
gaben für Werbung und
Öffentlichkeitsarbeit der
Bundesregierung

An den

Präsidenten des Nationalrates
Herrn Anton BENYA

Die Abgeordneten zum Nationalrat HAHN, Dr. KAUFMANN, Dr. BAUER, SANDMEIER und Genossen haben am 22. November 1972 unter der Nr. 926/J an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Ausgaben für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung, gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

Noch 1970 erklärte der sozialistische Parteivorstand, man werde die von der ÖVP in den einzelnen Ressorts für Propaganda vorgesehenen Mittel sammeln und für Forschungszwecke umwidmen. Bundeskanzler KREISKY stellte in seiner Regierungserklärung (27.4.1970) fest, daß ein Teil der Mittel für die Erhöhung der Forschungsausgaben aus jenen Budgetansätzen gewonnen werde, die bisher für die Werbetätigkeit der Bundesregierung und der Bundesministerien vorgesehen waren.

Das heutige Verhalten der Bundesregierung bzw. der einzelnen Ressorts steht in krassem Gegensatz zur damaligen Absichtserklärung.

So wird z.B. im Zusammenhang mit der Einführung der Mehrwertsteuer allein für Propaganda (ohne wesentlichen Informations- und Aufklärungswert) in den österreichischen

- 2 -

Tageszeitungen 7,5 Mio.S ausgegeben.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgende

A n f r a g e :

- 1) In welchem Ausmaß wurden Werbeausgaben Ihres Ressorts abgebaut und der Forschung zur Verfügung gestellt?
Welche Budgetansätze sind davon betroffen?
- 2) Wie hoch sind die Gesamtkosten der für 1973 beabsichtigten Werbetätigkeit Ihres Ressorts?
- 3) Auf welche Höhe belaufen sich 1973 die Gesamtkosten der Öffentlichkeitsarbeit Ihres Ressorts (Zentralstellen und nachgeordnete Dienststellen)?
- 4) Welche Dienstposten, Sonder-, Konsulenten-, Arbeitsleih- und Werksverträge werden ganz oder teilweise für Presse- oder Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt?
- 5) Sind Sie bereit, Abgeordneten des Nationalrates Einblick in Unterlagen über Repräsentationsaufwendungen und Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit Ihres Ressorts zu gewähren?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Vor Eingang in die Beantwortung der einzelnen Anfragen darf - beziehungsweise auf die Begründung der Anfrage - festgestellt werden, daß mein Ressort im Sinne der im Jahre 1970 abgegebenen Absichtserklärung keinerlei Mittel für politische Propaganda ausgibt.

Hingegen ist es notwendig, daß die Bundesregierung - teilweise sogar über ausdrückliche Aufforderung durch den Nationalrat - die Öffentlichkeit über bestimmte legislative Vorhaben, über bereits gefaßte Gesetzesbeschlüsse oder über Ereignisse im Kompetenzbereich eines Ressortministers informiert wird.

Zu den einzelnen Fragen nehme ich nunmehr wie folgt Stellung:

- 3 -

Zu Frage 1:

Im Jahre 1970 waren für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit S 1,400.000.- budgetiert. Davon waren bei meinem Amtsantritt noch rund S 1,313.000.- vorhanden. Der letztgenannte Betrag wurde zur Gänze für Zwecke der Forschung zur Verfügung gestellt. Betroffen wurde davon der finanzgesetzliche Ansatz 1/10008 "Bundeskanzleramt, Allgemeine Sektionen - Sonstige Aufwandskredite".

Zu Frage 2:

Ich habe nicht die Absicht, für mein Ressort im Jahre 1973 eine Werbetätigkeit zu entfalten. Es ist lediglich vorgesehen Informationstätigkeit im absolut notwendigen Mindestmaß zu leisten.

Zu Frage 3:

Die Frage, auf welche Höhe sich die Gesamtkosten der Öffentlichkeitsarbeit im Jahre 1973 belaufen, kann in der erforderlichen Exaktheit erst am Ende des Jahres festgestellt werden. Jedenfalls sind für das Jahr 1973 keine Kreditmittel für Öffentlichkeitsarbeit veranschlagt.

Zu Frage 4:

Die Bundesregierung verwendet für ihre Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nur jene Bundesbediensteten, die der Sektion III des Bundeskanzleramtes (Bundespressedienst), also jenem Apparat angehören, der seit seiner bald nach der Gründung der Republik erfolgten Einrichtung allen Bundesregierungen für diese Aufgaben zur Verfügung steht.

Bei den im Bereich des Bundespressedienstes verwendeten Bediensteten handelt es sich um

- a) 13 A (a) - und 20 B(b)- Bedienstete bei der Zentralleitung des Bundeskanzleramtes, von denen einer mit Sondervertrag angestellt ist,
- b) 8 Pressereferenten im Bereich anderer Ressorts der Bundesverwaltung sowie

- 4 -

- c) 14 Bedienstete - von denen 5 durch Sonderverträge verpflichtet wurden - die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland als Presseattachés oder als deren Mitarbeiter zugeteilt sind. Diesen 55 mit Angelegenheiten der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit beschäftigten Bediensteten steht der 22 Bedienstete umfassende Kanzlei- und Hilfsapparat der Sektion III des Bundeskanzleramtes zur Seite.

Ein Vergleich dieses Personalstandes mit dem am 1.1.1966 bzw. 1.1.1970 ist nicht möglich, da insbesondere Bedienstete des Kanzlei- und Hilfsapparates in den jeweiligen Dienstpostenplänen nicht gesondert ausgewiesen sind. Der Personalstand des Bundespressedienstes hat aber seit dem Jahre 1966 keine wesentliche Änderung erfahren.

Darüberhinaus erteilt der Bundespressedienst fallweise einer geringen Anzahl von Korrespondenten und Übersetzern Werkaufträge.

Für alle erwähnten Bediensteten sind Dienstposten gebunden, die das Bundesfinanzgesetz für das Bundeskanzleramt vorsieht.

Zu den Aufgaben dieser Bediensteten gehört es ebenso, Maßnahmen der Österreich-Werbung zu setzen und ausländische Journalisten zu betreuen, wie den Bund gegenüber dem österreichischen Rundfunk zu vertreten und Informationsmittellager (Druckwerke, Photos, Tonbänder, Filme) anzulegen und zu warten.

Zu Frage 5:

Zur Überprüfung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, ist in der österreichischen Verfassungsordnung, als Organ des Nationalrates, der Rechnungshof vorgesehen, dem neben allen anderen Einschaumöglichkeiten auch der Einblick in Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit beziehungsweise in Unterlagen über Repräsentationsaufwendungen offensteht.

- 5 -

Es besteht nach meiner Auffassung kein Grund, die Funktion des Rechnungshofes dadurch abzuwerten, daß man einzelne seiner Agenden an Abgeordnete beziehungsweise Gruppen von Abgeordneten überträgt. Dazu kommt, daß nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eine ständige Einsichtnahme in Verwaltungsgeschäfte nicht einmal dem Nationalrat, geschweige den einzelnen Abgeordneten zusteht.

Ich darf in diesem Zusammenhang auch auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 1454 verweisen, in dem es in den Entscheidungsgründen unter anderem heißt:

"Die Unterstellung eines Bundesministers und der ihm untergeordneten Organe unter eine solche besondere Kontrolle durfte aber nur durch ein Bundes-Verfassungsgesetz verfügt werden. Denn das Bundes-Verfassungsgesetz regelt die Frage, welcher Kontrolle die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Bundes unterliegt, in erschöpfender Weise. Die Mitglieder der Bundesregierung unterliegen danach der verfassungsmäßigen Kontrolle des Nationalrates und des Bundesrates, wobei für die Handhabung der finanziellen Kontrolle als besonderes Hilfsorgan des Nationalrates der Rechnungshof fungiert. Die Verwaltung des Bundes unterliegt ferner in den verfassungsgesetzlich näher abgegrenzten Beziehungen der rechtlichen Kontrolle der beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes. Einer anderen Kontrolle könnten die Mitglieder der Bundesregierung nur durch ein besonderes Bundes-Verfassungsgesetz unterworfen werden."

"Der Nationalrat und der Bundesrat dürfen die ihnen gemäß Artikel 52 Bundes-Verfassungsgesetz zustehende Kontrollbefugnis aber nur mit den im Bundes-Verfassungsgesetz vorgesehenen Mitteln führen. Dafür, daß die dem Nationalrat und dem Bundesrat durch Artikel 52 Bundes-Verfassungsgesetz eingeräumte Kontrollbefugnis, auch wenn sie als eine sich nicht im Interpellations-, Resolutions- und Enqueterecht erschöpfende Befugnis angesehen wird, nicht mit jedem denkbaren Mittel der

Kontrolle, sondern nur mit den verfassungsgesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Kontrollmitteln geführt werden darf, spricht schon die Erwägung, daß die Mittel der Kontrolle, die das Bundes-Verfassungsgesetz dem Bundesrat einräumt, nach dem Willen des Verfassungsgebers enger gezogen werden sollten und tatsächlich auch enger gezogen wurden als die dem Nationalrat eingeräumten Kontrollmittel. Wäre Artikel 52 Bundes-Verfassungsgesetz wirklich in dem Sinne auszu-legen, daß der Nationalrat und der Bundesrat sich unter dem Titel der "Überprüfung" überhaupt jedes zur Ausübung der Kontrolle tauglichen Mittels bedienen und jede ihnen hiefür geeignet scheinende Einrichtung schaffen, insbesondere auch jederzeit nach ihrem Ermessen besondere Hilfsorgane zur Führung der Kontrolle bestellen könnten, so wäre die vom Verfassungsgeber beabsichtigte feste Grenzziehung sofort in ihr Gegenteil verwandelt. Nur durch Verfassungsgesetz könnte an diesem Rechtszustand etwas geändert werden. Die einfache Gesetzgebung kann daher weder eigene Kontrollorgane bestellen noch auch Kontrollarten einführen, die im Bundes-Verfassungsgesetz nicht vorgesehen sind."

"Eine solche ständige, ununterbrochene Einsichtnahme in die Verwaltungsgeschäfte steht nun nach dem Bundes-Verfassungsgesetz nicht einmal dem Nationalrat zu. Das Bundes-Verfassungsgesetz sieht vielmehr - von der nachträglichen Einschau in die finanzielle Gebarung des Bundes bei Prüfung des Rechnungsabschlusses abgesehen - nur drei Formen vor, in denen sich der Nationalrat einen Einblick in die Führung der Verwaltung schaffen kann, nämlich:

1. durch Anfragen an die Bundesregierung oder ihre einzelnen Mitglieder,
 2. durch die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen,
 3. auf dem Gebiet der finanziellen Gebarung mittelbar durch Erteilung eines Auftrages an den als Hilfsorgan des Nationalrates eingerichteten Rechnungshof;
- in allen diesen Fällen erschöpft sich der Einblick des Nationalrates in einer Einsichtnahme im einzelnen Fall. Jede andere Form der Einsichtnahme in die Verwaltung durch den Nationalrat ist ausgeschlossen.